

# Kulturkreis Kalkum e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturkreis Kalkum e.V. Er ist in das Vereinsregister Düsseldorf unter der Reg.Nr. VR 5243 eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Kalkum.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Veröffentlichung von heimatlichen Themen  
z.B. durch Beiträge im Heimat-Jahrbuch Wittlaer
- Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Besuchen von Ausstellung z.B. im Kunstmuseum Düsseldorf oder den Besuch von Kirchen und historischen Bauwerken.
- Pflege der Heimatgeschichte  
Dazu wird z.B. die Buchreihe „Kalkum – Historische Reihe“ veröffentlicht. Diese enthält z.B. Themen über geschichtliche und historische Ereignisse und Bauwerke in Kalkum.
- Pflege der lokalen Kunst und Kultur und Unterstützung entsprechender Projekte  
z.B. Führungen durch die Kalkumer Kirche am Tag des offenen Denkmals in verschiedenen Jahren
- Brauchtumsumzüge wie St. Martin, Rundgänge, Kulturführungen (auch in den Abendstunden)  
z.B. „Nachtwächterrundgänge durch Kalkum“, die auch weiterhin jährlich durchgeführt werden
- Weihnachts- und Adventsveranstaltungen, innen und außen mit Aufstellen von Weihnachtsbäumen und der dazugehörigen Verkehrssicherungspflicht für deren Bodenhülse. Hierzu zählen auch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Adventsandachten in „Düsseldorfer Mundart“ in der Kalkumer Kirche.
- Mitwirken an der Gestaltung des Stadtteils  
z.B. Aufstellen von Hinweistafeln zu historischen Bauten und Denkmälern mit den dazugehörigen baulichen und geschichtlichen Daten. Weitere Hinweistafeln befinden sich in der Fertigstellung. Vortrag zur Entstehung und Bedeutung von Kalkumer Straßennamen; Vortrag des Flughafens zur geplanten Reinigung des Grundwassers von der Belastung durch PFT mit Diskussion und Vorschlägen der Kalkumer Anwohner

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und kann anderen Vereinigungen mit entsprechenden Zielsetzungen als Mitglied beitreten.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung, auch eine außerordentliche, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; dies kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, auch E-Mail-Adresse, gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der/die Schriftführer/in des Vereins erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der/die Schriftführer/in ist als Beisitzer/in im Vorstand tätig. Der/die Heimatforscher/in in Kalkum ist ebenfalls als Beisitzer/in im Vorstand tätig. Darüber hinaus können weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kalkum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bezogen auf Düsseldorf-Kalkum, zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Düsseldorf, den 28.4.2022